

Der Mock Trial im Verwaltungsprozessrecht

Andreas Funke/Annette Eichinger*

Das „Angstfach“ Verwaltungsrecht steht in dem Ruf, die Studierenden zu überfordern.¹ Nicht zuletzt die Verzahnung mit dem Prozessrecht, die spätestens mit der Fortgeschrittenenübung zu bewältigen ist, erweist sich als schwierig. Zum einen fehlt es den Studierenden in diesem insgesamt noch frühen Stadium ihrer Ausbildung notwendigerweise an Verständnis für die prozessuale Konstellation; erst im Referendariat kann sich hinreichendes Gespür für den Sinn von Anträgen, Streitgegenständen und Tenorierungen herausbilden. Zum anderen ist es eine große Herausforderung, die dogmatischen Feinheiten des Verwaltungsprozessrechts wie auch des – zudem häufig im Gewand des Prozessrechts erscheinenden – Verwaltungsrechts zu beherrschen. Aus diesen und anderen Gründen gehört die übliche Verknüpfung von materiellem Verwaltungsrecht (Verfahrens- und Organisationsrecht eingeschlossen) und Verwaltungsprozessrecht eigentlich auf den Prüfstand.² Um nicht in dieser unbefriedigenden Situation zu verharren, ist es aber auch von Interesse, wie die Lehre des Verwaltungsprozessrechts verbessert werden kann. Ein denkbares Instrument, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann, sind Mock Trials. Im Lehrrepertoire der juristischen Ausbildung wurden sie bislang wenig erprobt. Im folgenden Beitrag wollen wir über die Erfahrungen berichten, die wir mit einem Mock Trial im Verwaltungsprozessrecht gemacht haben, der im Sommersemester 2016 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg begleitend zur Vorlesung im Verwaltungsprozessrecht stattfand. Zugleich soll ausgelotet werden, wo die didaktischen Potentiale dieser Lehrform liegen.

A. Der Mock Trial

Wesentlicher Bestandteil der universitären juristischen Ausbildung soll neben der Vermittlung fachlicher Inhalte auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sein. So werden gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) die „verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit“ zum Gegenstand der abschließenden Prüfung.

* Prof. Dr. Andreas Funke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Annette Eichinger, wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.

1 Bull, in: JZ 1998, S. 338 ff.

2 Vgl. Funke, in: JZ 2015, S. 369 ff. Für eine Fortführung, ja Vertiefung der bisherigen Verklammerung hingegen Franzius, in: ZDRW 2015, S. 93 (103).

gen gemacht.³ Die weitgehend passive Teilnahme der Studierenden an den im Lehralltag dominanten Vorlesungen⁴ kann jedoch keine „juristische Rhetorik“⁵ schulen. Seit längerem werden deshalb in der rechtswissenschaftlichen Didaktik ergänzende bzw. alternative Lehrmethoden diskutiert und ausprobiert.

Eine von vielen Möglichkeiten ist die Simulation einer Gerichtsverhandlung.⁶ Sie bietet ein umfassendes Training für Studierende in nahezu allen juristischen Disziplinen. Solche Simulationen sind wiederum in verschiedener Form denkbar. Während der Moot Court als ein Wettbewerb zwischen Teams verschiedener Universitäten (interuniversitär) ausgestaltet ist, und dies häufig grenzüberschreitend (international), beschränkt sich ein Mock Trial auf die Studierenden einer Universität (inneruniversitär) und ist wenig bis gar nicht kompetitiv ausgerichtet. Er verzahnt die juristische Alltagspraxis mit der universitären Ausbildung und ermöglicht eine Weitergabe juristischer Kernkompetenzen im Lehralltag. Im Rahmen der vollständigen Simulation einer Gerichtsverhandlung erhalten die Studierenden die Chance, sämtliche Prozessrollen selbstständig auszufüllen. Die einmal übernommene Prozessrolle – Anwalt bzw. Anwältin auf Klägerseite, Anwalt bzw. Anwältin auf Beklagenseite, Richter bzw. Richterin – wird im Laufe des Verfahrens nicht verändert. Im Gegensatz dazu wird beim Moot Court die Richterrolle gar nicht erprobt, während die studentischen Teilnehmer sowohl die Kläger- als auch die Beklagtenperspektive einnehmen müssen.⁷ In Kooperation mit Gerichten bietet der Mock Trial zudem eine Möglichkeit, wichtige Einblicke in die Prozessführung zu erlangen. Es empfiehlt sich deshalb auch, ihn begleitend zu einer Vorlesung im Prozessrecht anzubieten. Das in der Vorlesung behandelte Wissen kann so auf andere Art vermittelt und von den Studierenden erprobt werden. Der Mock Trial ist, anders

3 Auch das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) verlangt gem. § 7 Abs. 2 „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“. In Baden-Württemberg ist darüber hinaus in § 3 Abs. 2 und 5 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) eine entsprechende Ausbildung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen explizit verlangt: „Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts. (...) Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit.“.

4 Vgl. zur Problematik der Vorlesung als meist verwendete Form universitärer Wissensvermittlung auch *Jahnke/Wildt*, Fachbezogene und fachübergreifende Hochschuldidaktik, 2011, S. 22 ff.; vergleichend zur Gerichtssimulation als alternative Lehrform *Bomke-Teßmer*, in: ZDRW 2014, S. 266, 267.

5 Neben allgemeinen rhetorischen Fertigkeiten sind hierzu auch Grundlagen der Verhandlungsführung und Argumentationstechnik zu zählen. Zur Ausgestaltung einer Ausbildung in juristischer Rhetorik und deren Bestandteilen vgl. *Wulf*, in: RW 2011, S. 110, 112 ff., der diese als eigenständiges Unterrichtsfach an deutschen Universitäten fordert.

6 Zu den verschiedenen Formen der Prozesssimulationen vgl. *Wulf*, in: RW 2011, S. 110, 112 ff. Vertiefende Überlegungen zum didaktischen Wert des Mock Trial und dessen Integration in die juristische Ausbildung bei *Henking/Maurer*, Mock Trials – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Rn. 29.

7 Kritisch zur damit einhergehenden Betonung der Relativität juristischer Erkenntnis *Somek*, in: JZ 2016, S. 481 (483).

als der Moot Court,⁸ nicht als Wettbewerb ausgestaltet. So wird das Gericht nicht durch eine unabhängige Jury, sondern, wie erwähnt, ebenfalls durch die Teilnehmenden gestellt.⁹ Die Simulation dient damit primär der je individuellen Erprobung.

B. Mock Trials im Verwaltungsprozessrecht

Im Vergleich zu Moot Courts spielen Mock Trials in der deutschen rechtswissenschaftlichen Ausbildung bislang eine weniger bedeutende Rolle. Vor allem im Zivilrecht liegen erste Erfahrungen vor. Im Strafprozessrecht werden etwa Planspiele eingesetzt, die eine Reihe von Übereinstimmungen mit einem Mock Trial aufweisen.¹⁰

Im öffentlichen Recht kommt dem Verwaltungsprozessrecht eine etwas andere Rolle zu als in den anderen beiden Säulen der juristischen Ausbildung. Materiell-rechtliche Fragen werden, wie eingangs erwähnt, von prozessualen Fragen nicht völlig getrennt. Figuren wie die Bestandskraft eines Verwaltungsakts beziehen ihren Sinn aus der Möglichkeit, gegen den Verwaltungsakt prozessual vorzugehen. Das subjektive öffentliche Recht, eines der maßgeblichen Institute des Verwaltungsrechts, ist in der deutschen Tradition eng mit der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO verknüpft. Schließlich gilt der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz als wesentliches Merkmal einer rechtsstaatlichen Verfassungsordnung, weshalb ohne ein Verständnis für diesen Rechtsschutz eine der verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen des Grundgesetzes – Art. 19 Abs. 4 GG – nicht vollständig erschlossen werden kann. Gegenüber dieser spezifischen Relevanz der prozessualen Perspektive für das öffentliche Recht lassen sich im Zivil- und Strafrecht materiell-rechtliche und prozessuale Fragestellungen vergleichsweise unabhängig voneinander behandeln. Im öffentlichen Recht ist es üblich, Aufgabenstellungen in der Fortgeschrittenenübung und im Staatsexamen prozessual auszurichten.

Dieser besonderen Bedeutung der prozessualen Perspektive steht der Befund gegenüber, dass das Bild, das die Studierenden von einem gerichtlichen Verfahren haben, maßgeblich durch die in den Massenmedien verbreitete Konzentration auf den Zivil- und Strafprozess geprägt ist. Was es bedeutet, den Staat zu verklagen, dafür ist eher wenig Verständnis vorhanden, obwohl vielen Studierenden natürlich bewusst ist, dass diese Möglichkeit den freiheitlichen Verfassungsstaat maßgeblich prägt. Allein aus dem Verfassungsprozessrecht bzw. aus der Vorlesung zu den Grundrechten ist den Studierenden mit der Verfassungsbeschwerde ein Instrument vertraut, mit dem die Einzelnen Rechtsschutz gegenüber staatlichem Handeln erstreben können. Doch besteht unter den Studierenden zunächst kein hinreichendes Bewusst-

8 Vgl. zu dessen Ausgestaltung *Griebel/Sabanogullari*, Moot Court – Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, *passim*.

9 Eine Definition des Mock Trial in Abgrenzung zum Moot Court liefert etwa *Henking/Maurer*, Mock Trials – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Rn. 1.

10 Bsp.: <https://www.str1.rw.fau.de/2016/03/08/studierende-ueben-strafprozess-in-einem-planspiel-im-ag-erlangen>, Prof. Dr. *Christoph Safferling* (8.6.2017).

sein dafür, dass die Verfassungsbeschwerde nur einen außerordentlichen Rechtsbehelf darstellt, der zu einer nur eingeschränkten, eben auf die Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“ gerichteten Überprüfung führt.¹¹ Die ganze Vielfalt des einfachen Verwaltungsrechts, einschließlich der Regelungen über Verwaltungsorganisation und Verfahren, steht den Studierenden demgegenüber in ihrer prozessualen Relevanz nicht deutlich vor Augen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Mock Trial geeignet sein, das in der Vorlesung zwar fallorientiert, aber immer noch von praktischen Erfahrungen getrennt behandelte Wissen auf andere Weise zugänglich zu machen.

Hinzu kommen Schwierigkeiten wie auch Erkenntnispotentiale, die mit den Besonderheiten eines Verwaltungsprozesses verbunden sind. Vor den Verwaltungsgerichten streiten die Beteiligten nicht wie im Zivilprozess über Ansprüche zwischen Gleichgeordneten, und auch nicht wie im Strafprozess um den staatlichen Strafan spruch des Staates, sondern im Kern um Eingriffsabwehr- oder Leistungsansprüche, die der Einzelne gegenüber dem Staat hat. Der Verwaltungsprozess ist durch die eigentümliche Kombination von zwei Prozessmaximen gekennzeichnet, Amtsermittlungsgrundsatz und Dispositionsmaxime.¹² Das Gericht ermittelt den Sachverhalt selbstständig, ohne an den Vortrag der Parteien gebunden zu sein. Hingegen ist das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden; sie bestimmen den Streitgegenstand. In der universitären juristischen Ausbildung können allerdings die Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten bestehen und die in den Prozessordnungen angelegt sind, nicht detailliert herausgearbeitet werden. Die Prozesssimulation bietet hierfür Raum. Im Verfahren kann die Abgrenzung der Gerichte – Teil der Judikative – von den am Prozess beteiligten öffentlichen Stellen und Behörden – Exekutive – erlebt werden. Die sich daraus ergebenden praktischen Auswirkungen werden deutlich.

C. Der Erlanger Versuch

I. Ziele

Mit Blick auf die vorstehend beschriebenen Möglichkeiten, die ein Mock Trial im Verwaltungsprozessrecht bietet, wurden für den Erlanger Versuch mehrere Ausbildungsziele formuliert, die mit der Veranstaltung erreicht werden sollten: (1) Das Verständnis für die Rollen der Rechtsbeistände und des Gerichts in einer Gerichtsverhandlung soll vertieft werden, (2) Reden und Auftreten vor Gericht soll trainiert werden. (3) Die Bedeutung der beiden erwähnten Prozessmaximen soll veranschaulicht werden. (4) Schließlich kann die Veranstaltung dazu dienen, die Vorlesung Verwaltungsprozessrecht zu verbessern. Denn in dem Mock Trial kann der Dozent der Vorlesung beobachten, wie das in der Vorlesung behandelte Wissen von den Studierenden aufgenommen wird. Die Erfahrungen, die auf diese Weise

11 Hierzu vertiefend Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, Rn. 8 ff.; vgl. auch BVerfGE 18, 315, 325; 68, 376, 379 f.

12 Vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, § 86 Rn. 2 ff.

gemacht werden, können in die Konzeption und Durchführung der Vorlesung selbst einfließen.

II. Vorbereitung und Ablauf

Der Mock Trial wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsgericht Ansbach, dem nächstgelegenen Verwaltungsgericht, und dem für die Vorlesung Verwaltungsprozessrecht verantwortlichen Lehrstuhl organisiert. Der Turnus der Vorlesungszeit (14/15 Wochen) sollte genutzt werden, um die Veranstaltung durchzuführen. Das Verwaltungsgericht stellte einen echten, am Gericht verhandelten Fall zur Verfügung (selbstverständlich anonymisiert). Er hatte eine Anfechtungsklage gegen einen sicherheitsrechtlichen Bescheid zum Gegenstand, der Maßnahmen zur Hundehaltung betraf. Der Lehrstuhl fungierte als Geschäftsstelle für den Schriftverkehr und war für die Konzeption und Durchführung verantwortlich. Dabei waren Überlegungen zum Arbeitsaufwand anzustellen, der von den Teilnehmern erwartet wurde.

Interessenten mussten sich am Anfang der Vorlesung darum bewerben, an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Anzahl der Teilnehmenden war auf 15 Personen beschränkt. Sie wurden zu Beginn der Veranstaltung in Teams von zwei bis drei Studierenden eingeteilt. Die Richterbank sollte entsprechend der verwaltungsgerichtlichen Kammerbesetzung idealerweise mit drei Studierenden besetzt sein. Für Kläger- und Beklagtenvertreter/innen wurde vorgesehen, dass Teams von zwei bzw. maximal drei Studierenden zusammen arbeiten. Im Rahmen einer Vorbesprechung wurden den Studierenden der grobe Ablauf und die wesentlichen Schwerpunkte der Veranstaltung aufgezeigt. Um den Ablauf des Verfahrens in gebotenumfang darstellen zu können, wurde eine kurze schriftliche Übersicht mit den wesentlichen prozessualen Grundlagen ausgeteilt. Zudem erschien es ratsam, den Studierenden Vorlagen zur Erstellung der wichtigsten Schriftstücke bereitzustellen. Zusätzlich wurde auf Formular- und Lehrbücher der Referendarausbildung hingewiesen.¹³ Deren Verwendung kann für Studierende in der mittleren Studienphase jedoch schwierig und zeitaufwendig sein. Um den Schwerpunkt des Mock Trials nicht auf literarische Recherche zu setzen, sondern den Fokus auf dem Verfahrensablauf zu halten, bietet sich die Bereitstellung entsprechender Unterlagen an.

Der Mock Trial orientierte sich an den Vorgaben der VwGO zum Verfahrensablauf. Entsprechend wurden Fristen zum Eingang der Klageschrift, sowie der Klageerwiderungsschrift angesetzt. Zudem wurde Gelegenheit zu Replik und Duplik gegeben. Auch wurde ein Erörterungstermin eingeplant, an dem neben inhaltlichen Fragen auch die wesentlichen Abläufe der mündlichen Verhandlung besprochen werden konnten. Aufgrund der bereits im Vorfeld festsetzbaren Fristvorgaben wurde ein grober Zeitplan, der an die zeitlichen Rahmenbedingungen des Semesters

13 Bsp. *Kroiß/Neurauter*, Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung; *Bosch/Schmidt/Vondung*, Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren; *Ebert*, Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis, jeweils *passim*.

angepasst wurde, aufgestellt. Entscheidend für den Fristlauf blieben dennoch die individuelle Bearbeitung der Schriftsätze und deren Einreichung durch die Teams. Ein Fristversäumnis kann den Alltag an den Gerichten widerspiegeln und in den Mock Trial sinnvoll einbezogen werden.¹⁴

III. Ausgestaltung und Betreuung

Einleitend wurde den Teams, die als Klägervertreter/innen fungierten, ein Aktenvermerk¹⁵ zugeleitet, der ein fiktives Mandantengespräch bzw. Auszüge aus Behördenakten darstellte. In verwaltungsrechtlichen Fällen kann hier auch ein Verwaltungsakt beigelegt werden, dessen Rechtmäßigkeit geprüft werden soll. So wird auch Einblick in die behördliche Arbeitsweise gewährt. Daneben hat es sich als ebenso sinnvoll erwiesen, auch den Beklagtenvertretern zusammen mit der Klageschrift einen Aktenvermerk mit zusätzlichen (Behörden-) Informationen zuzuleiten. Durch den Aktenvermerk kann insbesondere die Prozessrolle selbst definiert werden. Es empfiehlt sich dabei auch, mit den Teams individuelle Betreuungsgespräche anzusetzen, um so vor allem das Rollenverständnis vertiefen zu können. Für die Studierenden, die regelmäßig mit objektiv zu beurteilenden Sachverhalten befasst sind, ist das Umdenken in ein subjektiv auszugestaltendes Parteiauftreten anspruchsvoll. Dieses Umdenken ist im Verwaltungsprozess wiederum dadurch schwieriger zu vollziehen, dass der Amtsermittlungsgrundsatz zu einer gewissen Neutralisierung der unterschiedlichen Parteiperspektiven führt. Mit den einzelnen Teams kann so etwa auch auf taktische Möglichkeiten bei der Informationsweitergabe und Positionierung in Meinungsstreitigkeiten hingewiesen werden. Daneben kann im Rahmen solcher Gespräche eine unmittelbare Besprechung der gefertigten Schriftsätze erfolgen. Die bei deren Erstellung entstandenen offenen Fragen und Schwierigkeiten können so unmittelbar geklärt und eventuelle Fehler angesprochen werden.

Bei der Fallbearbeitung soll der Schwerpunkt auf prozessualen Aspekten und dem Verfahrensablauf selbst liegen. Es ist entsprechend darauf zu achten, dass die Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung begrenzt ist. Zwar kann gerade die Zeugenvernahme zentraler Bestandteil des verwaltungsrechtlichen Prozesses sein, ihr sollte dennoch zeitlich und mit Blick auf die rechtliche Fragestellung keine Dominanz zukommen. Inwieweit hierbei den Teilnehmenden, die später auch die Richterbank einnehmen, Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der Beweismittel gelassen wird, ist individuell durch die Veranstalter und mit Blick auf den organisatorischen Aufwand zu beurteilen.

Die Einbeziehung hauptamtlicher Richter in den Mock Trial ist nicht nur bei der Betreuung der Teilnehmenden in der Durchführung der Simulation förderlich, son-

14 Zur Einarbeitung und dem Umgang mit Fehlern im Rahmen des Mock Trial vgl. vertiefend *Henking/Maurer*, Mock Trials – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Rn. 21.

15 Die Ausgestaltung des Aktenvermerkes kann individuell angepasst werden und so den Ablauf des Verfahrens steuern. Vgl. hierzu näher *Henking/Maurer*, Mock Trials – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Rn. 42.

dern ermöglicht den Studierenden auch einen Einblick in den Berufsalltag am Verwaltungsgericht. So kann auch der Besuch einer realen mündlichen Verhandlung und das persönliche Gespräch mit den Richtern in die Veranstaltung einbezogen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, sofern dies die zeitlichen und räumlichen Kapazitäten zulassen, die Gerichtsverhandlung in einem echten Sitzungssaal des Verwaltungsgerichtes stattfinden zu lassen. Das verleiht der Simulation mehr Realitätsnähe und Authentizität. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung selbst können die sich aus dem Prozess ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen im Rahmen einer Nachbesprechung gemeinsam evaluiert werden.

D. Bilanz

I. Erreichen der Ausbildungsziele

Durch Beobachtung und durch Befragung der Teilnehmer konnte festgestellt werden, dass die oben erwähnten allgemeinen Ausbildungsziele durchaus erreicht wurden. Alle Teilnehmer haben die Einnahme der Prozessrollen so beschrieben, dass dies ihnen Erkenntnisgewinne verschaffte. Als hilfreich erwies es sich, die mündliche Verhandlung durch den Austausch von Schriftsätze vorzubereiten. So waren die Teilnehmer mit dem Rechtsstoff vertraut. Im Rahmen einer durchgeführten Evaluation bewerteten die Studierenden vor allem die gewonnenen Einblicke in den verwaltungsprozessualen Ablauf und die eigenständige Vorbereitung des Prozesses als überwiegend bis sehr positiv. Zum Teil wurde es als ein Vorteil des Mock Trials beschrieben, dass er im Vergleich zum Moot Court deutlich weniger Aufwand erfordert.

II. Erkenntnisse und Beobachtungen

Die erstmalige Aufbereitung eines realen Falles ist für die Veranstalter zwar aufwendig, bietet jedoch bei Vorliegen einer bereits vollständig bearbeiteten Akte eine solide Grundlage für die Durchführung der simulierten Gerichtsverhandlung. Da der Mock Trial nicht primär der Vermittlung fachlicher Inhalte, sondern dem Erwerb praxisrelevanter Kompetenzen dienen soll, kann der Fall in der materiell-rechtlichen Fragestellung einfach gehalten werden.

Der in Erlangen ausgewählte Fall war zwar materiell-rechtlich unproblematisch gehalten, erwies sich aber in der Verhandlung als immer noch erstaunlich schwierig. Die mündliche Verhandlung wurde zweimal, mit jeweils unterschiedlicher Besetzung der Rollen, durchgespielt und in keiner der beiden Verhandlungen gelangten die Richter zu dem prozessual und materiell-rechtlich richtigen Ergebnis.

Um den inhaltlichen Lerneffekt zu steigern, ist neben einer bereitgestellten Betreuung der Teilnehmer bei der Erstellung der Schriftsätze auch eine regelmäßige Besprechung der erarbeiteten Inhalte zweckmäßig. Erfolgt eine Besprechung der Schriftsätze erst im Rahmen der allgemeinen Nachbesprechung sind die Inhalte nicht mehr präsent und die Ereignisse der mündlichen Verhandlung vordergründig.

Ebenso sollten im Rahmen dieser Besprechungen auch die Besonderheiten der Stellung und prozessualen Rolle von Behördenvertretern herausgearbeitet werden.

Der ausgewählte Fall war so konstruiert, dass es eine Unklarheit im Sachverhalt gab, die durch Beweisaufnahme, konkret durch Zeugenvernehmung, behoben werden musste. Die Studierenden konzentrierten sich auf die Vernehmung der Zeugen und vernachlässigten demgegenüber die nicht weniger wichtigen Rechtsfragen (Auslegung des angegriffenen Bescheides, Herausarbeitung der gesetzlichen Eingriffsermächtigung, Verhältnismäßigkeit). Der Fokus auf die den Prozessausgang bestimmenden Faktoren ging so schnell durch eine bestehende Unklarheit im Sachverhalt verloren. Die offene Gestaltung des Sachverhalts wurde im Rahmen der später durchgeföhrten Evaluation von den Teilnehmern kritisch hinterfragt und der so erforderliche Umgang mit erforderlichen und verfügbaren Beweismitteln als schwierig empfunden. Eine pauschale Beschränkung bzw. Vorgabe der Beweismittel im Rahmen der Aktenvermerke erscheint daher sinnvoll.

Interessanterweise verloren die Studierenden zum Teil aus den Augen, dass es sich um einen Rechtsstreit zwischen Bürger und Staat handelte. Streitig war im Sachverhalt, ob der Hund der Klägerin Dritte geschädigt hatte. Diese dritten Personen, die im Verwaltungsverfahren als Beschwerdeführer auftauchten, fungierten im Verwaltungsprozess als Zeugen. Die Studierenden fassten, wie ihre Art zu fragen zeigte, den Rechtsstreit so auf, als ob er zwischen der Klägerin und diesen dritten Personen geführt würde. Die Abgrenzung von Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess mit der einhergehenden Einordnung der Beschwerdeführerin auf der Seite der Beklagten wurde schließlich im Rahmen der Nachbesprechung verdeutlicht. Als sehr hilfreich hat es sich zudem erwiesen, den Studierenden während der mündlichen Verhandlung hauptamtliche Richter in der Position der ehrenamtlichen Richter flankierend zuzuweisen. Der Lerneffekt wird durch die unmittelbare professionelle Beratung vergrößert und erleichtert den Teilnehmenden die Prozessführung.

III. Offene Fragen und Schwierigkeiten

Über eine Reihe von offenen Fragen muss weiter nachgedacht werden. An vorderster Stelle stehen dabei das zeitliche Budget der Studierenden und die Effekte, die sich mit Blick darauf aus der Etablierung eines Mock Trials ergeben. Auch wenn der Aufwand für die Studierenden insgesamt überschaubar bleibt, kann ein Mock Trial nach derzeitigem Stand der Ausbildungsordnungen nur mit Mühe in die bestehenden Curricula gepresst werden. Das bedeutet unter anderem, dass sich wohl eher leistungsfähige Studierende von dem Format angesprochen fühlen (für Moot Courts dürfte das Gleiche gelten). Von der Wissensvertiefung, die mit dem Mock Trial einhergeht, profitieren damit tendenziell diejenigen, die ohnehin schon oberhalb des Durchschnitts angesiedelt sind. Es ist fraglich, wie diesem Effekt begegnet werden kann. Ein anderes Problem resultiert aus der Fokussierung aus der Richterperspektive. Es könnte an sich auch innerhalb des Mock Trials deutlicher hervor-

gehoben werden, dass der Verwaltungsprozess nur der letzte Abschnitt eines an sich schon länger andauernden staatlichen Verfahrens ist. Der Rechtsstreit ist nun einmal kein Selbstzweck, sondern soll ein Problem lösen helfen, das sich im Verhältnis von Bürgerin und Behörde ergeben hat. Die staatliche Entscheidung, deren Rechtmäßigkeit Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, wurde in der Regel in einem Verwaltungsverfahren vorbereitet. Der Prozessstoff hat dadurch seine Form bekommen. Der Ablauf dieses Verwaltungsverfahrens wiederum steht den Studierenden nur in Umrissen vor Augen. Auch deshalb fällt es den Studierenden vermutlich schwer, die Rolle der Behörde als beklagte (oder klagende) Partei angemessen zu erfassen. Doch würde es den zeitlichen Rahmen eines Semesters endgültig sprengen, das Verwaltungsverfahren in den Mock Trial zu integrieren. Denkbar ist es allenfalls, schon im vorhergehenden Semester, in dem in der Regel materiell-rechtliche Grundlagen des Verwaltungsrechts vermittelt werden (etwa in der Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht), die behördliche Perspektive durch eine weitere Veranstaltung zu verdeutlichen.

Um mit den Ressourcen des Gerichts und des universitären Lehrpersonals effizient umzugehen, kann nur eine beschränkte Zahl von Personen am Mock Trial teilnehmen. Idealerweise sollte jede Rolle nur mit einer Person besetzt sein. Je mehr Studierende teilnehmen, umso häufiger wäre der Fall durchzuspielen. Als Kompromiss wurden in Ansbach zwei bis drei Personen jeder Rolle zugewiesen. Dies führte aber dazu, dass nicht jeder Teilnehmer seine Rolle vollverantwortlich ausfüllen konnte.

Für einen umfassenden Austausch von Schriftsätze, der entsprechende Fristen halbwegs real abbildet, ist ein Vorlesungsturnus eigentlich zu knapp bemessen. Das hat insbesondere zur Folge, dass das abschließend zu verfassende schriftliche Urteil nicht mehr wirklich Teil des Rollenspiels ist, sondern nur noch nachträglich angefertigt und zur Kenntnis genommen wird. Es wäre darüber nachzudenken, das Urteil noch stärker in den Ablauf des Mock Trials zu integrieren.

Schließlich: Es ist nicht einfach, die Entwicklung der Perspektiven der studentischen Teilnehmer angemessen in der Veranstaltung zu reflektieren. Es wäre vorstellbar, entsprechende Reflexionsprozesse noch stärker überhaupt anzustossen und sodann explizit werden zu lassen. Es wäre eine gesonderte Abschlussveranstaltung – außerhalb des Gerichtssaals – denkbar, in der dies geschieht.

E. Fazit

Die gesetzten Ausbildungsziele, insbesondere ein besseres Verständnis für verwaltungsgerichtliche Verfahrensabläufe zu erzielen und juristische Rhetorik zu schulen, können von den Teilnehmenden durch die Erprobung der verschiedenen Prozessrollen erreicht werden. Zudem hält sich der zeitliche Aufwand bei der Erstellung der Schriftsätze für die Studierenden demgegenüber in überschaubarem Maß und kann in den Semesterablauf integriert werden. Der Vorbereitungsaufwand für die Veranstalter ist bei erstmaliger Durchführung zwar umfangreich, bei regelmä-

ßiger Wiederholung kann jedoch auf bereits erstellte Formulare und Aktenvermerke als Grundlage zurückgegriffen werden. Die Kooperation mit einem Verwaltungsgericht erweist sich in allen Aspekten der Vorbereitung und Durchführung als Unterstützung und Bereicherung für die praxisnahe Veranstaltungsform.

Insgesamt bleibt der Mock Trial damit eine sicherlich nicht zwingende, aber interessante und weiter zu diskutierende Möglichkeit, das Verwaltungsprozessrecht anschaulich zu vertiefen und gleichzeitig rhetorische Fertigkeiten zu schulen, die zur Vermittlung juristischer Fertigkeiten vermehrt in den universitären Lehralltag eingegliedert werden sollte.

Literaturverzeichnis

- Bomke-Teßmer, Katja, Simulation von Gerichtsverhandlungen: „Moot Courts“ und „Mock Trials“ – Doppelrezeption aus pädagogischer Perspektive, in: ZDRW 2014, S. 266-271.
- Bosch, Edgar/Schmidt, Jörg/Vondung, Rolf R./Vondung, Ute, Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren, 9. Auflage, Stuttgart 2012.
- Bull, Hans Peter, „Angstfach“ Verwaltungsrecht: Was wir den Studenten zumuten, in: JZ 1998, S. 338-343.
- Ebert, Frank, Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis, 3. Auflage, Köln 2014.
- Franzius, Claudio, Struktur und Inhalte eines verwaltungsrechtlichen Curriculums, in: ZDRW 2015, S. 93-107.
- Funke, Andreas, Perspektiven subjektiv-rechtlicher Analyse im öffentlichen Recht, in: JZ 2015, S. 369-380.
- Griebel, Jörn/Sabanogullari, Levent, Moot Court – Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Baden-Baden 2011.
- Henking, Tanja/Maurer, Andreas, Mock Trials – Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Baden-Baden 2013.
- Jahnke, Isa/Wildt, Johannes, Fachbezogene und fachübergreifende Hochschuldidaktik, Bielefeld 2011.
- Kroiß, Ludwig/Neurauter, Irene, Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung, 25. Auflage, München 2016.
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan, VwGO, 4. Auflage, Baden-Baden 2014.
- Somek, Alexander, Zwei Welten der Rechtslehre und die Philosophie des Rechts, in: JZ 2016, S. 481-486.
- Wulf, Rüdiger, Akademische Gerichts- und Verhandlungssäle, in: RW 2011, S. 110-124.
- Zuck, Rüdiger, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 4. Auflage, München 2013.